

**Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom
Peenestrom“**

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Insel Usedom- Peenestrom“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“. Er hat seinen Sitz in 17449 Mölschow, Am Erlengrund 1D.
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald.
Der Verband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Vorpommern.
- (2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4. August 1992, GVOBl. M-V 1992, S. 458, geändert durch das Zweite Gesetz vom 17. 12.2008, GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.Mai 2002, BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und andere Gesetze vom 26.11. 2015 (GVOBl. M-V S. 474)
Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst, folgende Einzugsgebiete:
Insel Usedom (9697), Küstengebiete 9659979-965999 (ab unterhalb Einlaufkanal/9657958) bis Pinnower Fährdamm) mit Ziese/9658 ab unterhalb Brücke 140 m unterhalb Graben aus Rubenow/965817; ohne Mühlgraben/96582. Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes ist im Kartenportal des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) ersichtlich.
Der ungefähre Grenzverlauf des Verbandsgebietes ist in der Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.
Die zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile sind in § 5 Abs. 2 unter den Schaubezirken benannt.
Der Verband führt ein Verbandsgebietskataster, dass nicht Bestandteil der Satzung ist. Es ist in der Geschäftsstelle und auf der Homepage (<http://wbv-usedom-peenestrom.de>) des Verbandes einsehbar.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Pflichtaufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung einschließlich der Unterhaltung und des Betriebes der Anlagen, die der Abführung des Wassers gemäß § 39 WHG i.V. m. § 62 LWaG dienen.
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen (insbesondere Schöpfwerke) zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG.
3. Bau, Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen, die ausschließlich dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen gegen Hochwasser und Sturmflut dienen (gemäß § 83 (3) LWaG).

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§68 Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder.
Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitglieder im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
2. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folgekosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle Rückforderungskosten. Die Verbandsversammlung beschließt über die Annahme des Auftrages. Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer (insbesondere Schöpfwerke).
3. Beseitigung von Mähgut und Aushub aus dem Gewässerrandstreifen im Auftrag und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
6. Die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 WVG kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen, als dingliche Mitglieder.
2. Die Gemeinden mit allen übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

- (3) Die Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres bestehenden Anlagenverzeichnis, dem jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschauen und den Erfordernissen im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben zur Sicherung des schadlosen Wasserabflusses.

§ 4 a Allgemeine Duldungspflichten

Soweit es zur Unterhaltung erforderlich ist, haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger das Betreten und Befahren und vorübergehende Benutzen der Grundstücke zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung erschweren oder unmöglich machen würde.

Im Übrigen gilt § 41 WHG in Verbindung mit § 66 Landeswassergesetz.

§ 4 b Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

Die Mitglieder stellen ihre Grundstücke und Anlagen für das Unternehmen des Verbandes kostenlos zur Verfügung.

Die Mitglieder sichern im Rahmen ihrer Planungshoheit ab, dass die Zugänglichkeit der zu unterhaltenden Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dieses umfasst insbesondere die Freihaltung eines jeweils notwendigen und erforderlichen Unterhaltungskorridors und Sicherheitsabstandes. Bei verrohrten Abschnitten der Gewässer 2. Ordnung hängen diese von der Verlegetiefe und Dimensionierung ab.

§ 5 Verbandsschau

- (1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau gemäß § 44 Absatz 1 WVG durch.

Die Verbandsschau ist im Schauplan geregelt. Der Schauplan enthält Ort, Zeit und die Schaubezirke. Die Bekanntmachung des Schauplanes richtet sich nach § 21 Abs. 2 der Satzung.

- (2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt.

Ein Schaubezirk umfasst ganze Gemeinden oder den im Verbandsgebiet gelegenen Teil von Gemeinden, wenn diese nicht vollständig vom Verbandsgebiet umfasst sind. Die Änderung der Schaubezirke wird durch die Verbandsversammlung beschlossen.

(3) Die Schaubezirke gliedern sich wie folgt:

Schaubezirk 1:

mit den Gemeinden Stadt Usedom, Stolpe, Rankwitz, Mellenthin

Schaubezirk 2

mit den Gemeinden Benz, Korswandt, Zirchow, Dargen, Kamminke, Garz

Schaubezirk 3:

Gemeinde Ostseebad Heringsdorf

Schaubezirk 4:

mit den Gemeinden, Pudagla, Ückeritz, Loddin, Koserow, Zempin

Schaubezirk 5:

mit den Gemeinden Zinnowitz, Mölschow, Trassenheide, Karlshagen, Peenemünde

Schaubezirk 6:

mit den Gemeinden Lütow, Krummin, Sauzin

Schaubezirk 7

mit den Gemeinden Stadt Wolgast, Buggenhagen, Stadt Lassan, Zemitz, Katzow

Schaubezirk 8

mit den Gemeinden Murchin, Rubkow, Karlsburg, Klein Bünzow

Schaubezirk 9:

mit den Gemeinden Rubenow, Kröslin .

(4) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten. Die regelmäßige Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. § 10 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.

Näheres regelt die Wahlordnung für die Wahl der Schaubeauftragten.

(5) Der Vorstandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer oder Verbandsingenieur die Verbandsschau.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied nach § 3 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch eine natürliche Person vertreten.

- (2) Das Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung, soweit es sich um eine Einzelperson handelt, vertritt sich persönlich selbst. Handelt es sich um eine juristische Person wird das Mitglied durch den gesetzlichen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Handelt es sich bei diesem Mitglied um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, kann es sich durch die für sie jeweils örtlich zuständigen sach- und liegenschaftsverwaltenden Dienststellen und Behörden in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Die entsprechenden Dienststellen und Behörden werden durch ihren Leiter vertreten. Wird die Dienststelle oder Behörde nicht durch ihren Leiter vertreten, so hat der Beauftragte der jeweiligen Dienststelle oder Behörde seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (3) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Mitglieder sich durch dieselbe natürliche Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.
- (5) Die Verbandversammlung hat über den § 47 WVG und § 53 WVG hinaus folgende Aufgaben:
1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 dieser Satzung.
 2. Bestätigung des Schriftführers und Stimmzähler
 3. Beschluss über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld der ehrenamtlich Tätigen (Vorstand, Schaubeauftragte)
 4. Beschlussfassung über Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Verbandsversammlung.
 5. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte des Vorstandes nach § 53 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 WVG
 6. Entscheidungen nach § 19 Abs.7 Satz 5 dieser Satzung.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
Die Sitzung der Verbandsversammlung findet regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, statt.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens drei Tagen entsprechend §§ 170, § 29 Absatz 3 Kommunalverfassung. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an der Verbandsversammlung teil.
- (3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen des gleichen Gegenstandes geladen wurde und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (6) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 (1) WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
- (8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen, insbesondere über die Erweiterung des teilnehmenden Personenkreises, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
Beim Ausfall des stellvertretenden Verbandsvorstehers übernimmt das jeweils an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied diese Funktion.
- (2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzung eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen erfüllen und deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet.

§ 10 Amtszeit und Wahl des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des Stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen
- (2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorstehers.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder rechtzeitig geladen und mindestens vier der sieben Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
- (4) Vergabebeschlüsse bis zu einem Wertumfang von 10.000,00 Euro bis 25.000 Euro können durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter getroffen werden.
- (5) Eilentscheidungen können ohne vorherige Einberufung des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter bis zu einem Wertumfang von 25.000,00 Euro bis 50.000 Euro getroffen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung.
- (6) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
 1. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen,
 2. Feststellung des Vorliegens und des Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und die Veranlassung der Eintragung und Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 3. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren,
 4. die Entscheidung über die Hebung von Säumniszuschlägen
 5. Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren nach § 15 Abs.1
 6. Entscheidungen über die Vorhabensträgerschaft des Verbandes bei Gewässerausbaumaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1
 7. Entscheidung über die Erhebung von Erschwernisbeiträgen nach § 19 Abs. 8 der Verbandssatzung.

- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.

- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

- (3) Der Geschäftsführer ist befugt, Verträge bis zu einem Wert von 10.000,00 € für einmalige Leistungen abzuschließen.
Für wiederkehrende Leistungen von bis zu 500,00 € je Monat. Für überplanmäßige Auszahlungen bis 5000,00 € je Ausgabenfall, sowie für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 5.000,00 € je Ausgabenfall.

- (4) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (TVöD - VKA in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen). Die Aufgabenverteilung in der Geschäftsstelle regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Geschäftsführer kann nach jeweiligem Beschluss im Vorstand gemeinsam mit dem Verbandsvorsteher oder einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsteher eine pauschale Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
Der Vorstandsvorsteher bekommt kein Sitzungsgeld.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Schaugeld und Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes richtet sich nach den Grundsätzen der Entschädigungsverordnung für ehrenamtlich Tätige in MV in der jeweils gültigen Fassung und wird von der Versammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt in der konkreten Höhe festgesetzt. Die Fahrkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme der Versammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Verbandsbeiträge

- (1) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne der §§ 28; 29 WVG.
Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind unverzüglich, spätestens bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen. Diese werden bei der Veranlagung im Folgejahr wirksam.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
 - a) Das Mitglied die Bestimmung des Abs. 3 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

- (5) Für die nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Satzung betroffenen Verbandsmitglieder beginnt die Beitragspflicht gegenüber dem Verband mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Der Beitragsanspruch für das Eintrittsjahr wird im darauffolgenden Haushaltsjahr durch den Verband vom Mitglied eingefordert. Von der Beitragshebung für das Eintrittsjahr wird abgesehen, soweit das Mitglied aufgrund eines bestandkräftigen Gebührenbescheides Gebühren an die betroffene Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke liegen, entrichtet und erklärt hat, dass es von einer Rückabwicklung (z.B. im Wiederaufnahmeverfahren) absieht.

§ 19 Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bilden die Veranlagungsregel und die Zusammenfassung der Nutzungsarten mit dem Nutzungsartenfaktor. Diese sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (3) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die von den Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören (Beitragsfläche). Die Unterhaltung nach § 2 Absatz 1 dient an ausgebauten Gewässern dem Erhalt des Ausbauzustandes und an natürlichen oder naturnahen Gewässern dem Erhalt des erforderlichen Maßes des Abflussvermögens und der Gewässerstruktur.
- (4) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben.
- (5) Das Beitragsverhältnis für die Unterhaltung von Schöpfwerken, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, richtet sich nach Anlage 2 Nr. 2.
- (6) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, ist das Beitragsverhältnis aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Deich hektargleich zu ermitteln und von den vorteilsnehmenden Mitgliedern zu entrichten (Anlage 2 Teil 3).
- (7) Für den Ausbau der Gewässer II. Ordnung und der dazugehörigen Anlagen werden gesonderte Beiträge erhoben (Ausbaubeiträge). Die Ausbaubeiträge verteilen sich grundsätzlich auf die Mitgliedsgemeinden, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Erst nach Vorlage einer Vereinbarung zwischen den bevorteilten Mitgliedern und dem Verband, sowie der vollständigen finanziellen Absicherung der Maßnahme, kann der Verband im Auftrag als Ausbauträger tätig werden. Über die Annahme des Antrages zur Durchführung von Gewässerausbaumaßnahmen, entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Über die Durchführung und Finanzierung, insbesondere bei überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen der Maßnahme, entscheidet die Verbandsversammlung im Einzelfall.

- (8) Für besondere Aufwendungen und die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer und Anlagen können besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten gehoben werden.

Bei jährlichen Anfallen ist die Erhebung einer pauschalen Vorauszahlung möglich, der eine Schätzung der Kosten zugrunde liegt.

Einer Erschwerung der Unterhaltung stehen auch Leistungen gleich, die im Rahmen einer eingeschränkten oder modifizierten Gewässerunterhaltung erforderlich werden bzw. wenn deren Erbringung der Sicherung zusätzlicher Vorteile dient (Mehrkosten, Zuschläge).

Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber den voraussichtlichen Erschwernisbeiträgen ist.

Das Beitragsverhältnis für besondere Aufwendungen richtet sich nach Anlage 2 Nr.6.

- (9) Abweichend von den Absätzen 2 bis 8 kann die Verbandsversammlung, im Einzelfall, einen anderen Beitragsmaßstab festlegen.

§ 20 Hebung

- (1) Der Verband hebt Verbandsbeiträge auf der Grundlage dieser Satzung durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid ist zu begründen (Beitragsbuch).

Das Beitragsbuch enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides.

Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Belange betreffende Unterlagen zu gewähren.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt die Hebesätze im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.

- (3) Der Anspruch auf den Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres.

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, wenn dieser keine längere Frist benennt.

- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden.

Über deren Erhebung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgenden Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen.

2. Im Bereich der Ausbaumaßnahmen für die entsprechende Maßnahme in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrag der Maßnahme.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

Bekanntmachungen des Verbandes, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden den Mitgliedsgemeinden zur ortsüblichen Veröffentlichung übergeben.

- (2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und Genehmigungen der Verbandssatzungen erfolgen entsprechend § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992, GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und andere Gesetze vom 26.11. 2015 (GVOBl. M-V S. 474) durch die Aufsichtsbehörde.

§ 22 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 150.000 Euro hinausgehen und zur Änderung der Satzung.
Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16.12.2021 beschlossen.